NEUSTART

Stellungnahme zum Entwurf einer Präventions-Novelle 2016

(195/ME XXV. GP)

Seit Bestehen von § 38a SPG „Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt“ fehlt – wie von NEU**START** schon mehrfach in Begutachtungen von Novellen zum Sicherheitspolizeigesetz angemerkt – ein Angebot der Krisenhilfe für weggewiesene Personen als weiteres wichtiges Präventionsinstrument. Eine solche Krisenhilfe würde nicht nur ein Angebot für Weggewiesene darstellen, sondern auch auf den nachhaltigen Schutz der Opfer abzielen und sollte im Rahmen der Präventions-Novelle 2016 in § 38a SPG verankert werden.

Das unmittelbar in einer Krisensituation wirksame Schutzinstrument „Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt“ hat sich bereits über viele Jahre bewährt. Die Wegweisung soll die Gewaltanwendung stoppen und darüber hinaus künftig unterbinden. Die Gefährder verstehen jedoch meist nicht die Schutzabsicht hinter der Wegweisung, sondern fühlen sich ungerecht behandelt und ausgeliefert. Ohne Unterstützung in ihren eskalierten Emotionen geben sie dann der gefährdeten Person die Schuld für diese Situation. In dieser existenziellen, emotionalen und gefährlichen Krise bleibt der Weggewiesene sich selbst überlassen; ohne Forderung nach und Unterstützung bei der Reflexion der von ihm verursachten Gefährdung beziehungsweise Gewaltanwendung.

Die geforderte Krisenhilfe für Weggewiesene soll nach folgenden Grundsätzen ausgerichtet sein:

- kritische Parteilichkeit für den Klienten („Ächte die Tat – achte die Person“)
- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Angebots
- Kooperation mit Polizei und Gewaltschutzzentren
- Opferschutz

Zur Verhinderung weiterer Eskalation in der Krisensituation soll die geforderte Krisenhilfe für Weggewiesene folgende Ziele verfolgen:

- Deeskalation und Stressbewältigung
- Normverdeutlichung und Grenzsetzung
- Arbeit am Umgang mit aggressiven Impulsen und Motivation zur Bearbeitung
- Vermittlung von Unterkunft und finanzieller Überbrückung
- Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten und fehlenden Bedarfsgegenständen
- Vermeidung weiterer negativer Auswirkungen (zum Beispiel am Arbeitsplatz, oder in der Beziehung zu den Kindern)
- Entwicklung eines Plans zur Aufrechterhaltung eines sicheren Kontakts zu Kindern

Die Vermittlung eines Angebotes der Krisenhilfe für Weggewiesene könnte im Rahmen der im begutachteten Entwurf vorgeschlagenen präventiven Rechtsaufklärung, oder bereits mit Durchführung der Wegweisung erfolgen.

18. April 2016

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer
NEU**START** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit